14. Entschließung zum Besuch des Germanicums 7.Oktober 1873

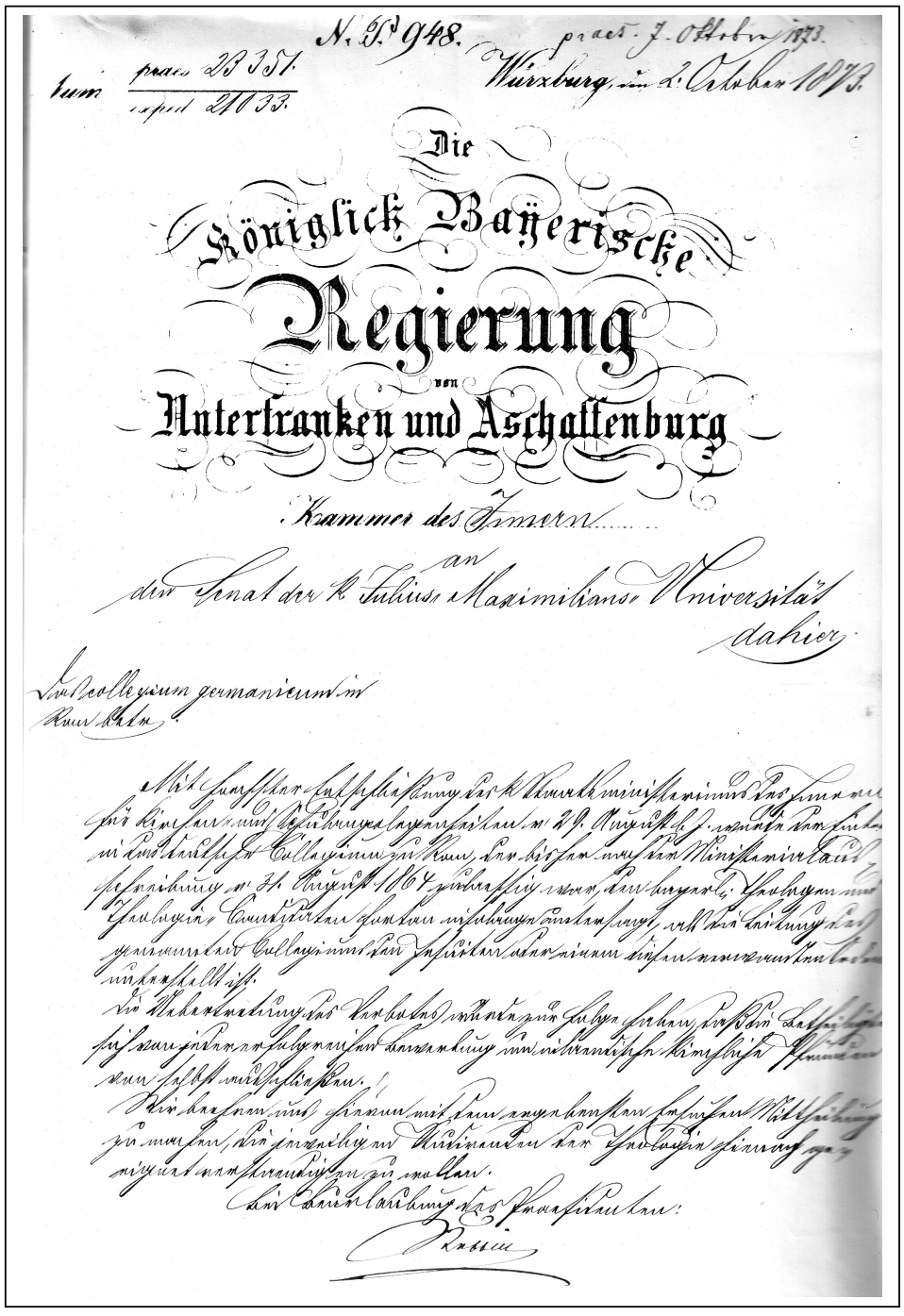

N. P. 948. praes. 7. Oktober 1873.

Würzburg, den 2. October 1873.

Num. praes. 23351. / exped. 21033.

Die

Königlich Bayerische

Regierung

von

Unterfranken und Aschaffenburg

Kammer des Innern

an

den Senat der k. Julius-Maximilians-Universität

dahier.

Das collegium germanicum in Rom betr.

Mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 29. August l. J. wurde der Eintritt in das deutsche Collegium zu Rom, der bisher nach der Ministerialausschreibung v. 31. August 1864 zulässig war, den bayerl. Theologen und Theologie-Candidaten fortan insolange untersagt, als die Leitung des genannten Collegiums den Jesuiten oder einem diesen verwandten Orden unterstellt ist.

Die Uebertretung des Verbotes würde zur Folge haben, daß die Betheiligten sich von jeder erfolgreichen Bewerbung um inländische kirchliche Pfründen von selbst ausschließen.

Wir beehren uns hievon mit dem ergebensten Ersuchen Mittheilung zu machen, die jeweiligen Studirenden der Theologie hienach geeignet verständigen zu wollen.

Bei Beurlaubung des Präsidenten:

Rossin